



Nummer: 045/2025
den 27.05.2025

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

Kultur- und
Schulausschuss

05.06.2025

öffentlich

Kenntnisnahme

Betreff: Anspruch auf Ganztagesbetreuung an den Sonderpädagogischen
Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)

Anlagen:

BESCHLUSSANTRAG:

Kenntnisnahme

Auswirkungen auf den Haushalt:

Die im Rahmen des Investitionsprogramms Ganztagsausbau gestellten Zuwendungsanträge für das Rohräckerschulzentrum und die Bodelschwinghschule wurden mit einer Fördersumme in Höhe von insgesamt 267.500 EUR positiv beschieden. An Erträgen konnten bisher rd. 107.000 EUR abgerufen werden. Die Einnahmen werden im Teilhaushalt 2, Produktgruppe 1124, Ergebnishaushalt unter der Kostenart Zuweisungen laufende Zwecke Land (31410000) verbucht.

Die Umsetzung des Ganztagsanspruchs wird mit weiteren Aufwendungen verbunden sein, deren genaue Höhe noch nicht ermittelbar ist.

Sachdarstellung:

I. Ausgangslage:

In Bezug auf die Umsetzung des bevorstehenden Ganztagsanspruchs für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter gehen die Schulträger aktuell unterschiedliche Wege. Nach der letzten Schulgesetzänderung kann künftig immer zum 01. Oktober eines Jahres ein Antrag auf Einrichtung einer Ganztagsschule nach § 4a Schulgesetz auch für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) gestellt werden. Um entscheiden zu können, ob ein solcher Antrag für die SBBZ in der Trägerschaft des

Landkreises gestellt oder ob stattdessen weiter auf kommunale Betreuungsangebote gesetzt werden soll, müssen zunächst die Rahmenbedingungen (Finanzierung, Bedarf, personelle Möglichkeiten etc.) bekannt sein. Außerdem sind der Elternwille sowie die Sichtweisen der Schulleitungen wichtige Faktoren bei der Entscheidungsfindung. Es ist geplant, noch in diesem Schuljahr über eine Elternumfrage bei den Familien von Kindern im Grundschulalter sowie der Kinder der Schulkindergärten Informationen über den Elternwillen zu ermitteln. Im Anschluss daran werden die Erkenntnisse final mit den Schulleitungen bewertet. Aus diesen Gründen soll zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule gem. § 4a Schulgesetz gestellt werden.

II. Rechtsanspruch

Ab 2026 haben Familien nach dem Bundesgesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulbereich (GaFöG) einen Anspruch auf Ganztagesbetreuung. Der Rechtsanspruch richtet sich im ersten Jahr zunächst an die Kinder der ersten Klassenstufe. In den Folgejahren soll der Rechtsanspruch um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, sodass ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf Ganztagesbetreuung hat. Der Rechtsanspruch richtet sich gegen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Gesetzlich ist der Rechtsanspruch im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche vor. Dabei wird die Unterrichtszeit angerechnet. Auch in den Ferien muss ein entsprechendes Betreuungsangebot in gleichem Zeitumfang vorgehalten werden. Durch die Länder kann hierzu eine Schließzeit bis maximal vier Wochen geregelt werden. Das Land hat eine solche Regelung angekündigt. Die Teilnahme an Ganztagsangeboten ist nicht verpflichtend. Dieser Anspruch gilt auch für die Schülerinnen und Schüler der SBBZ.

III. Möglichkeiten zur Umsetzung

Der Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung während der Schulzeit (**Nachmittagsbetreuung**) kann an den SBBZ im Rahmen des Besuchs einer Ganztagschule gem. § 4a SchG oder eines kommunalen Betreuungsangebots erfüllt werden.

Der Ganztagsanspruch außerhalb der Schulzeiten (**Ferienbetreuung**) ist unter Berücksichtigung der noch zu regelnden Schließzeiten über die Schaffung kommunaler Betreuungsangebote zu gewährleisten. Diese Angebote können mit eigenem Personal oder durch den Einsatz freier Träger bzw. dafür qualifizierte Partner ausgestaltet sein.

Dennoch ist nicht eindeutig geregelt, wer den Anspruch konkret zu erfüllen hat. Der Anspruch richtet sich zwar gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Allerdings ist dieser – wie bereits im Bereich der Kindertageseinrichtungen – für schulische und außerschulische Betreuung nicht zuständig. Vielmehr sind hierfür die Kommunen verantwortlich. Es wird allerdings nicht möglich sein, an allen kommunalen Einrichtungen im Landkreis Nachmittags- und Ferienbetreuungsangebote für Kinder mit teilweise schweren Behinderungen einzurichten. Aus diesem Grund werden Angebote an den SBBZ benötigt.

a) Ganztageschule nach § 4a SchG

An den Regelgrundschulen und den SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Lernen gab es bereits in den vergangenen Jahren eine Ganztageschule nach § 4a Schulgesetz. Mit der letzten Schulgesetzänderung wurde der Geltungsbereich des Paragraphen auf die verbleibenden Förderschwerpunkte der SBBZ erweitert, sodass diese künftig ebenfalls Ganztageschulen gemäß § 4a Schulgesetz werden können.

Der Ganztagsbetrieb kann an drei, vier oder fünf Tagen in der Woche mit sieben oder acht Zeitstunden angeboten werden. Dabei wird ein durch die Schule durchgeführter rhythmisierter Ganztagsbetrieb angeboten, welcher passgenau auf den schulischen Unterricht abgestimmt ist. Die Ausgestaltung kann der Schulträger bestimmen und bei der Schulverwaltung entsprechend beantragen. Zeiten unterhalb der acht Stunden wären bei Bedarf der Familien um kommunale Betreuungsangebote zu ergänzen. Bei der Form des Ganztagschulbetriebs besteht grundsätzlich die Möglichkeit zwischen zwei Optionen zu wählen: Bei der verbindlichen Form der Ganztageschule nehmen alle Kinder einer Schule am Ganztagsangebot teil, bei der Wahlform entscheiden die Eltern, ob sie ihr Kind anmelden. An SBBZ ist durch die Schulverwaltung keine gebundene Form vorgesehen, da SuS der SBBZ häufig auch ärztliche Behandlungen oder Therapiesitzungen wahrzunehmen haben.

Die Umsetzung einer Ganztageschule nach § 4a Schulgesetz liegt in der Verantwortung der jeweiligen Schule. Die zusätzliche Betreuungszeit müsste mit Lehrkräften abgedeckt werden. Ferner bestünde die Möglichkeit über eine Monetarisierung vakanter Lehrstellen zusätzliche externe Angebote wie beispielsweise durch Musikschulen oder Sportvereine zu finanzieren. Die besonderen Bedarfe und teilweise hohen medizinischen Anforderungen der SuS machen Angebote externer Partner jedoch nur mit sonderpädagogischen und medizinischen Fachkräften möglich. Insofern ist fraglich, ob und in welchem Umfang potenzielle § 4a Schulen überhaupt externe Partner über eine Monetarisierung einbeziehen könnten.

Da es sich insgesamt jedoch um ein schulisches Angebot handeln würde, wäre der Besuch einer Ganztageschule für die Eltern kostenfrei. Es fallen lediglich Eigenbeiträge für das Mittagessen an. Dies hätte für die Familien zwar den Vorteil, dass es zu keiner finanziellen Belastung kommen würde, deren Umsetzung wäre aber vor dem Hintergrund des Lehrermangels erst durch das Staatliche Schulamt zu prüfen. Schließlich sind an den SBBZ des Landkreises schon jetzt die Stundentafeln durch den bestehenden Lehrermangel eingekürzt worden. Eine Monetarisierung vakanter Lehrstellen dürfte darüber hinaus bei Weitem nicht ausreichen, um ein anspruchserfüllendes Angebot für die SuS der SBBZ zu entwickeln. Da sich der Rechtsanspruch gegen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet, könnte also am Ende der Landkreis wieder zum Ausfallbürgen gemacht werden.

b) Kommunales Betreuungsangebot durch den Landkreis

Alternativ zur Umsetzung im Rahmen einer Ganztageschule nach § 4a SchG kann der rechtliche Anspruch auch durch kommunale Betreuungsangebote erfüllt werden. Im Landkreis Esslingen wurde bereits zum Jahr 2016 gemeinsam mit der Lebenshilfe Esslingen, Leben Inklusiv (damals Behindertenhilfe Linsenhofen) und der Lebenshilfe Kirchheim ein solches Betreuungsangebot für Familien mit behinderten Kindern entwickelt. Dabei wird an zwei Nachmittagen der Woche sowie in den ersten beiden Wochen der Sommerferien eine Schülerbetreuung im Rahmen einer

Freiwilligkeitsleistung angeboten. Vorrangig sollten hier die Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen mit Schwerstmehrfachbehinderung einen Gruppenplatz erhalten. Die Angebote werden in der Elternschaft als große Entlastung gesehen und werden daher auch gut nachgefragt.

Je nachdem, welchen Bedarf die Familien künftig anmelden werden und wie dieser Ganztagesanspruch erfüllt werden wird, ist fraglich, ob dieses Angebot mit Blick auf den Fachkräftemangel in dieser Form fortgeführt werden kann bzw. inwieweit dieses angepasst werden muss. In jedem Fall müssen künftig vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs, ungeachtet einer Schwerstmehrfachbehinderung, vorrangig mit einem Betreuungsplatz versorgt werden. Dies kann zu Unmut bei Familien mit hohem individuellem Bedarf führen, da aufgrund von Personalmangel bereits jetzt Wartelisten bestehen und auch die ältere Schülerschaft an den SBBZ weiterhin einen hohen Betreuungsbedarf haben wird.

Um das bestehende Angebot unter Berücksichtigung des Fachkräftemangels und entsprechend der Bedarfe der Familien anzupassen, muss sich im Vorfeld der Bedarf der Familien abzeichnen und die Rahmenbedingungen einer verlässlichen Finanzierung geklärt sein. Aus diesem Grund sind vertragliche Anpassungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.

c) Ferienbetreuung

Trotz aller Planungsunsicherheiten hat der Landkreis Esslingen im Vergleich zu anderen SBBZ-Trägern durch sein bestehendes Angebot von zwei Wochen Betreuung in den Sommerferien schon ein qualitativ hochwertiges Angebot etabliert. Der mit dem Ganztagesanspruch einhergehende Anspruch auf eine Betreuung in den Schulferien stellt aus Sicht der Verwaltung jedoch noch eine große Herausforderung dar. Schließlich muss noch für sieben weitere Ferienwochen ein Angebot geschaffen werden. Es stellt sich die Frage, mit welchem Personal eine Erweiterung erreicht werden kann. Künftig müssten die Zugangsvoraussetzungen ebenfalls angepasst werden, sodass Primarstufenschüler noch vor Schwerstmehrfachbehinderten SuS einen Platz bekommen. Bei Personalengpässen wäre also davon auszugehen, dass es künftig auch bei den Ferienbetreuungsangeboten zu Unmut bei den Familien führen könnte. Der massive Fachkräftemangel macht eine verlässliche Planung äußerst schwierig und sehr kostenintensiv. Darüber hinaus spielt auch die Frage, wo ein entsprechendes Ferienbetreuungsangebot in welchen Schulferien stattfinden kann, vor dem Hintergrund der Schülereinzugsgebiete sowie Bau-, Instandhaltungs- und Reinigungsmaßnahmen an den Schulen noch eine wichtige Rolle.

Aktuell erörtert die Verwaltung mit den Lebenshilfen, welche Erweiterungsmöglichkeiten und ggfs. alternative Räume für qualitativ hochwertige Angebote bestehen. Darüber hinaus werden auch Lösungen mit weiteren Partnern wie z.B. den Johannitern oder dem Kreis- bzw. den Stadtjugendringen gesucht.

IV. Finanzierung:

Zur Finanzierung des Ausbaus ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter hat der Bund im Rahmen des Ganztagsfinanzierungsgesetzes ein Sondervermögen in Höhe von 3,5 Mrd. EUR geschaffen. Erfasst sind hiervon Baumaßnahmen zum Erhalt bestehender bzw. der Schaffung zusätzlicher

Betreuungsplätze oder von benötigter Ausstattung. Nach dem Königsteiner Schlüssel entfallen demnach rd. 360 Mio. EUR auf Baden-Württemberg. Da diese Mittel im Laufe des Verfahrens rasch stark überzeichnet waren, hat zwischenzeitlich das Land angekündigt, weitere 861,3 Mio. EUR zur Verfügung zu stellen.

Obwohl der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung bereits im Jahr 2021 beschlossen worden war, konnten erst im April 2024 Förderanträge nach dem Ganztagsfinanzhilfegesetz (VwV Investitionsprogramm Ganztagsausbau) gestellt werden. Allerdings war die Ausgestaltung dieser Förderung kaum dafür geeignet, in dieser kurzen Zeit tatsächlich zusätzlichen Schulraum an SBBZ zu schaffen, zumal die Anforderungen an diese neuen Schulräume zu diesem Zeitpunkt noch ungeklärt waren. An den SBBZ in der Trägerschaft des Landkreises konnten zur Finanzierung von Ausstattungsgegenständen insgesamt Fördermittel in Höhe von 217.000 EUR für Beschaffungen an der Bodeschwingschule sowie rd. 50.500 EUR für Beschaffungen am Rohräckerschulzentrum bewilligt werden.

Weiterhin ungeklärt ist auch die Frage nach einer Betriebskostenübernahme durch das Land. Die Finanzierung kommunaler Betreuungsangebote ist allerdings entscheidend für die Wahl der Umsetzungsform. Bereits für das bestehende, freiwillige Betreuungsangebot in Form der Nachmittags- und Ferienbetreuung ist der Landkreis jahrelang in finanzielle Vorleistung gegangen. Der Elternbeitrag deckt dabei lediglich einen geringen Teil der entstehenden Kosten. Eine Ausweitung des bestehenden Angebotes wäre ohne bedeutende Beteiligung durch das Land für den Landkreis mit enormen Mehrkosten verbunden, die auch eine Überprüfung der Elternbeiträge erforderlich machen würde. Ein möglicherweise kostenfreies Ganztagesangebot während der Schulzeiten wäre nur über die Einrichtung von Ganztageseschulen nach § 4a SchG möglich.

V. Weiterhin unklare Rahmenbedingungen:

Neben der ungeklärten Finanzierung und dem hohen Bedarf an Fachkräften ist aktuell noch unklar, in welchem Umfang eine zusätzliche Betreuung überhaupt benötigt und in Anspruch genommen wird. Eine geklärte Finanzierung ist aber eine wichtige Voraussetzung für eine Entscheidung, ob ein Antrag auf Einrichtung von „§ 4a Schulen“ gestellt werden soll oder ob durch kommunale Angebote der Bedarf gedeckt werden soll. Eine etwaige Betriebskostenförderung durch das Land wäre auch bei der Gebührenhöhe der Angebote zu berücksichtigen.

Weiter ist ebenso unklar, ob eine Schülerbeförderung angeboten werden muss und ob diese gegenfinanziert wird. Nach der Rechtsauffassung des Landkreistags ist grundsätzlich keine Schülerbeförderung für Ganztagsangebote durch den Landkreis zu stellen

oder zu finanzieren. Hintergrund ist, dass Angebote der Ganztagsbetreuung keine schulischen Angebote, sondern vielmehr Angebote der Jugendhilfe sind. Nur bei einer Ganztageschule nach § 4a ist nach den gängigen Satzungen der Landkreise „über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten“ eine Schülerbeförderung durch den Landkreis vorzuhalten, weil es sich um ein schulisches Angebot und eine Beförderung zum stundenplanmäßigen Unterricht handelt. Das Kultusministerium sieht einen möglichen Anspruch auf Beförderung ggfs. aus der Eingliederungshilfe heraus. Dennoch plant das Land bislang keine finanzielle Beteiligung an möglichen Kosten der Schülerbeförderung. Bei dem bestehenden Angebot der ergänzenden Nachmittags- und Ferienbetreuung wird im Rahmen einer Freiwilligkeitsleistung eine Beförderung

angeboten.

VI. Fazit und Ausblick

Die besonderen organisatorischen und medizinischen Bedarfe machen die Erfüllung des Ganztagesanspruches an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sehr komplex und müssen bei allen Planungen Berücksichtigung finden. Um Angebote für unsere SuS zugänglich zu machen, müssen zwingend medizinische Fachkräfte das Angebot begleiten. Diese Stellen sind auf dem Arbeitsmarkt aktuell besonders nachgefragt und daher nur schwer zu besetzen. Um hier verlässliche Planungen anstellen zu können, müssten die kommenden Bedarfe der Familien bereits bekannt sein. Im Gegensatz zu den Regelgrundschulen, bei denen in den Kindertageseinrichtungen im Rahmen von Elternumfragen ein Großteil der vom Anspruch betroffenen Familien frühzeitig erreicht, abgefragt und mit einbezogen werden kann, sind die Kinder mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch aufgrund der vorausgehenden Diagnostik im Vorfeld jedoch nur in Ausnahmefällen bekannt. Eine passgenaue Abfrage der betroffenen Familien ist folglich nicht möglich. Um den Elternwillen dennoch bestmöglich bei den weiteren Planungen einzubeziehen, plant die Verwaltung noch in diesem Schuljahr eine Elternabfrage bei den aktuellen Primarstufen der SBBZ sowie den Schulkindergärten.

Darüber hinaus hat der Landkreis Esslingen gemeinsam mit den Lebenshilfen ein verlässliches, ergänzendes Nachmittags- und Ferienbetreuungsangebot entwickelt, das seitens der Eltern als sehr entlastend wahrgenommen wird. Aufgrund dieser Ausgangsgrundlage, den vielen noch ungeklärten Rahmenbedingungen und Unsicherheiten ist eine Antragstellung auf Einrichtung einer Ganztagschule nach § 4a SchG zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Stattdessen soll das bestehende Angebot zunächst in bewährter Form weiter fortgeführt werden.

Sobald nähere Informationen über den Elternwillen, den Bedarf und die Finanzierung vorliegen, können Lösungsansätze erarbeitet werden. Zur Vorbereitung führt die Verwaltung auch Gespräche mit anderen potenziellen Anbietern von Betreuungsangeboten.

Die Jugendhilfeplanung koordiniert eine kreisweite Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Ganztagsanspruchs, mit dem Ziel, landkreisweite Themen zu identifizieren und zu bearbeiten sowie den Austausch zwischen den beteiligten Akteuren zu fördern. Es ist geplant, zu gegebener Zeit einen Bericht im Jugendhilfeausschusses zum Umsetzungsstand im Landkreis zu geben.

In einer der nächsten Sitzungen des Kultur- und Schulausschusses wird über das Ergebnis der Elternumfrage sowie der weiteren Umsetzung des Anspruchs an den SBBZ berichtet.

gez.
Marcel Musolf
Landrat